

Bäcker-Biker-Club Sachsen e.V.

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bäcker-Biker-Club Sachsen e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Dresden. Der Verein wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden (Nachlaß - und Registergericht) eingetragen.

§ 2

Wesen und Aufgaben

- (1) Der Bäcker-Biker-Club Sachsen e.V., nachfolgend BBC genannt, ist ein freier und selbständiger Verein.
- (2) Der BBC ist politisch und konfessionell unabhängig. Der BBC stellt sich folgende Aufgaben:
 - Belebung und Förderung des gemeinsamen Motorradfahrens in der Freizeit der Mitglieder,
 - Durchführung von Treffen, Ausflügen und Stammtischen,
 - Förderung des kameradschaftlichen Geistes.

§ 3

Arbeitsgrundlagen

- (1) Der BBC erhebt eigene Beiträge, alle Einnahmen werden ausschließlich zur Erfüllung der satzungsgemäß gestellten Aufgaben verwendet.
- (3) Die Tätigkeit im BBC ist ehrenamtlich; die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BBC. Aufwandsentschädigungen und Kostenerstattungen werden im üblichen Rahmen übernommen.
- (4) Mitglieder und Dritte dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des BBC fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.
- (5) Der BBC führt alle Aktivitäten auf Grundlage einer freiwilligen Teilnahme durch. Eine Gruppenversicherung wird von ihm nicht abgeschlossen. Jeder Teilnehmer hat sich und seine Maschine selbst und ausreichend zu versichern.

§ 4

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im BBC kann jede Person werden, die die freiheitliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie diese Satzung anerkennt.
- (2) Mitglieder müssen die folgenden Bedingungen erfüllen:
 - Sachse oder sachsenfreundlich
 - Bäcker oder bäckerfreundlich
 - Biker auf zwei oder drei Rädern mit Motorradzulassung.
- (3) Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Die Mitglieder, die den BBC gründen, stellen keinen Aufnahmeantrag (Gründungsmitgliedschaft).
- (4) Der Vorstand beschließt durch Abstimmung über die Aufnahme.
- (5) Jedes Mitglied erhält eine Satzung und verpflichtet sich, die Satzung anzuerkennen und zu achten.

- (6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder bei Auflösung des BBC.
- (6-1) Der Austritt ist durch das Mitglied schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des Halbjahres wirksam und ist mindestens 8 Wochen vorher einzureichen.
- (6-2) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht nachkommt oder das Ansehen oder die Interessen des BBC schädigt.
- (6-3) Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
- (6-4) Dem Mitglied ist die Möglichkeit der Stellungnahme vor dem Vorstand einzuräumen. Das ausscheidende Mitglied hat auf das Vermögen des BBC keinen Anspruch. Ansprüche auf gerichtliche Auseinandersetzungen auf das Vermögen stehen ihm ebenfalls nicht zu.
- (7) Ein fälliger Beitrag ist auch für das Halbjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, zu zahlen.
- (8) Einzelpersonen können auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des BBC durch die Mitgliederversammlung berufen werden. Die Ehrenmitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen. Ehrenmitglieder haben im BBC kein Stimmrecht.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte und Pflichten aus dieser Satzung und den anderen für das Wirken des BBC zu erlassenden Vorschriften und Ordnungen gelten für alle Mitglieder gleichermaßen, sofern diese Vorschriften und Ordnungen nichts Gegenteiliges bestimmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - das Ansehen und die Interessen des BBC zu wahren,
 - Beiträge pünktlich zu erbringen,
 - Beschlüsse der Organe des BBC umzusetzen.
- (2) Jeder Mitgliedsverein hat das Recht über die Aktivitäten des BBC informiert zu werden und an der Gestaltung der Angebote des BBC aktiv teilzunehmen.

§ 7

Organe

- (1) Organe des BBC sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des BBC. Jedes Mitglied ist teilnahmeberechtigt.
- (2) Jährlich einmal ist die Mitgliederversammlung einzuberufen. Sie legt die Richtlinien für die Arbeit des Vorstandes fest und ist dessen Kontrollorgan. Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich, mindestens vier Wochen vorher, unter Angabe der Tagesordnung. Jede ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Die Versammlung wird vom Präsidenten oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
- (4) Über Versammlungen sind Protokolle anzufertigen, die die gefassten Beschlüsse beinhalten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Über die Aufnahme von Formulierungen in das Protokoll entscheidet der Versammlungsleiter. Es ist eine Anwesenheitsliste zu führen. Das Mitglied hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung befindet insbesondere über
 - die Tagesordnung und Änderungen dazu,
 - die Jahresberichte des Präsidenten, des Schatzmeisters, und der Kassenprüfer.
 - die Entlastung des Vorstandes
 - den Haushaltsplan des Folgejahres
 - eingereichte Anträge.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Interessen des BBC erforderlich machen oder 1/3 der Mitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.

§ 9

Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Bestätigung der Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(2) Der Vorstand besteht aus:

- Funktion - Aufgabenbereich

Präsident Leiter des BBC und Vorstandes, Versammlungsleiter, Verhandlungsrecht.

1. Stellvertreter Stellvertreter des Präsidenten, Koordinator der Aktivitäten

Schatzmeister verantwortlich für Haushaltsplanung, Haushaltsüberwachung, Haushaltsabrechnung, Buchführung und sonstige Finanzangelegenheiten

Schreiber verantwortlich für Protokolle, Mitgliederverwaltung, Chronik, Pressearbeit und sonstigen Schriftverkehr

(3) Zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten gemeinsam den BBC nach außen.

(4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(5) Der Vorstand wird in offener Abstimmung durch Handzeichen gewählt. Präsident und 1. Stellvertreter werden getrennt und einzeln gewählt.

(6) Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird sein Nachfolger für den Rest der Amtszeit in der nächsten Mitgliederversammlung gewählt. Für die Zeit bis zur Neuwahl wird durch den Vorstand ein Vorstandsmitglied berufen.

§ 10

Finanzierung

(1) Der BBC finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge.

(2) Zur Überwachung der Geldbewegungen (Kassen- und Buchführung) wählt die Mitgliederversammlung in offener Wahl zwei Kassenprüfer für die Dauer von fünf Jahren. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Kassenprüfers gilt sinngemäß § 9 (5).

(3) Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, daß zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und gleichzusetzende Rechte sowie Kreditgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 11

Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur in der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

§ 12

(1) Die Auflösung des BBC kann nur auf einer zu diesem Zweck schriftlich einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluß bedarf der ¾ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sind weniger Mitglieder anwesend ist eine innerhalb eines Monats danach einberufene Mitgliederversammlung in jedem Fall beschlußfähig.

(3) Das Vermögen des BBC fällt nach dessen Auflösung an den Landesinnungsverband des sächsischen Bäckerhandwerks „SAXONIA“, Hohe Straße 22 in 01069 Dresden.

§ 13

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde am 23.08.1998 durch die Gründungsversammlung beschlossen. Sie tritt am Tag der Beschlußfassung in Kraft.

Unterschriften des Vorstandes